

Geszentwurf

der Abgeordneten Brunhilde Irber, Iris Gleicke, Herrmann Bachmaier, Dr. Hans-Peter Bartels, Anni Brandt-Elsweier, Dr. Eberhard Brecht, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dieter Dzewas, Annette Faße, Iris Follak, Hans Forster, Arne Fuhrmann, Renate Gradistanac, Kerstin Griese, Karl-Hermann Haack (Extertal), Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinkel, Alfred Hartenbach, Christel Humme, Barbara Imhof, Jann-Peter Janssen, Susanne Kastner, Marianne Klappert, Anette Kramme, Horst Kubatschka, Christine Lambrecht, Christine Lehder, Christa Lörcher, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Eckhard Ohl, Margot von Renesse, Birgit Roth (Speyer), Dr. Hansjörg Schäfer, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Wieland Sorge, Dr. Margrit Spielmann, Antje-Marie Steen, Rolf Stöckel, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Hildegard Wester, Hanna Wolf (München), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Sylvia Ingeborg Voß, Ekin Deligöz, Christa Nickels, Christian Simmert, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes

A. Problem

Eindämmung des Alkoholkonsums, insbesondere bei Jugendlichen und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

B. Lösung

Klarstellung des bisherigen § 6 Satz 2 GastG, der Gastwirte zur Abgabe eines preiswerten alkoholfreien Getränkes verpflichtet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand, sondern gewährleistet durch die Klarstellung den eindeutigen Vollzug.

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen des Gaststättengesetzes verursachen bei den Gastwirten begrenzte zusätzliche Kosten durch die ggf. erforderliche Änderung der Getränkekarten. Diese Kosten werden durch das Datum des Inkrafttretens minimiert, da zur Währungsumstellung ohnehin neue Getränkekarten erstellt werden müssen. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk: Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 28 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „gleicher Menge“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Mit Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BHBl. 1 S. 3475) wurde zur Eindämmung des Alkoholkonsums, insbesondere bei Jugendlichen mit § 6 Satz 2 ein preisrechtliches Gebot in das Gaststättengesetz eingeführt, wonach Gastwirte zumindest ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge anbieten müssen. In der Rechtsprechung (vgl. Beschluss des AG Überlingen vom 7. Juni 1997, GewA 1997 S. 381) wurde dieses Gebot aber so ausgelegt, dass beim Angebot alkoholischer und alkoholfreier Getränke in gleichen Mengen das Alkoholfreie nur vom absoluten Preis nicht teurer sein dürfe; darüber hinaus dürften Alkoholika in anderen Mengen auch mit relativ geringem (Liter-)Preis angeboten werden. Dieser Beschluss erlangte Bestandskraft und die Überwachungsbehörden der Länder legten es ihrem Vollzug zu Grunde. Im Ergebnis führte dies dazu, dass in Gaststätten vielfach nur vom absoluten Preis her gesehen ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als ein Alkoholisches angeboten wird. Eine solche Preisgestaltung genügt aber nicht in hinreichendem Maße dem Ziel des § 6 GastG, den Alkoholkonsum einzudämmen. Daher soll eine Klarstellung durch den neuen Satz 3 erfolgen.

Das Datum des Inkrafttretens fällt mit der Einführung des Euro in den Bargeldzahlungsverkehr zusammen. Damit wird erreicht, dass diese Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten bei den Gastwirten verursacht, da diese zu diesem Datum die Getränkearten auf die neue Währung umstellen müssen.

2. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 6)

Mit dem neuen Satz 3 soll klargestellt werden, dass die vorgeschriebene Preisrelation sich zusätzlich („auch“) auf eine gemeinsame Schnittmenge (den Liter) beziehen muss, also zumindest ein alkoholfreies Getränk sowohl von seinem spezifischen als auch seinem absoluten Preis her nicht teurer als das billigste Alkoholische sein darf.

In der Praxis bezieht sich das Gebot auf das Preisverhältnis von Bier zu alkoholfreien Erfrischungsgetränken wie Mineralwasser, Säfte, Limonaden, Colas u. ä., die zum Durstlösen vielfach auch unter quantitativen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Das (alleinige) Anbieten eines unattraktiven, dem üblichen Nachfrageverhalten in der jeweiligen Gaststätte nicht angepassten Getränkes stellt sich vor diesem Hintergrund als Versuch einer Umgehung dar und kann zu dem Preisvergleich nicht herangezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Bußgeldbestimmung zu dem zu ändernden § 6.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Zum 1. Januar 2002 werden die Euro Banknoten und Münzen in Umlauf gebracht.